

## 4.) Anti-Diskriminierung und Gleichbehandlung

### **Artikel 7 AEMR: Gleichheit vor dem Gesetz**

*Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf den gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.*

### **Artikel 21 Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Nichtdiskriminierung**

*(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.*

## Diskriminierung von Asylwerbern – Einlassverweigerung in Salzburger Lokaltäten

Menschen, die in Salzburg um Asyl angesucht haben und am Abend ein Szenelokal in der Innenstadt besuchen wollen, werden oftmals schon an der Lokaltür abgewiesen. Eine Erfahrung, welche für Asylwerber längst zum Alltag gehört. Eine neue Erfahrung für eine junge Salzburgerin, die mit ihren syrischen Freunden einen gemeinsamen Abend verbringen will und miterlebt, wie es sich anfühlt, schon vor der Tür abgewiesen zu werden. Eine Erfahrung, die sie und ihre Freunde an diesem Abend gleich zwei Mal machen müssen.

Aus Angst, dass dieser Vorfall Auswirkungen auf das laufende Asylverfahren hat, konnten sich die drei betroffenen jungen Leute nicht dazu durchringen, rechtliche Schritte gegen diese Benachteiligung einzuleiten. Stellvertretend für ihre Freunde hat uns Frau J. nun ihre Fallgeschichte zur Verfügung gestellt.

Der *erste Vorfall* ereignete sich im Jänner 2016 in einer bekannten Szenelokalität der Salzburger Innenstadt. Als die vier jungen Leute das Lokal betreten wollten, wurden Frau J.'s Freunde und Nachbarn, wel-

che aus Syrien stammen, nach ihrem Ausweis gefragt. Einer der Betroffenen zeigte seine Asylkarte vor, worin sein Name und sein Geburtsdatum vermerkt waren. Der Türsteher meinte daraufhin, die White Card (Asylkarte) sei kein amtlicher Ausweis. Frau J. wollte von ihm wissen, weshalb die Asylkarte denn kein Ausweis sei, zumal diese von einer Behörde ausgestellt worden ist. Der Türsteher äußerte, sein Lokalbetreiber lasse aufgrund schlechter Erfahrungen keine Asylwerber ins Lokal. Frau J. konnte problemlos – ohne einen Ausweis vorzeigen zu müssen – das Lokal betreten.

Der *zweite Vorfall* ereignete sich kurze Zeit danach, als die Freunde beschlossen, eine andere Szene-Lokalität zu besuchen. Abermals verlangte der Türsteher einen Ausweis von den drei aus Syrien stammenden jungen Männern. Der Einlass wurde ihnen auch in diese Lokalität verweigert. Frau J. wollte den wahren Grund für die Einlassverweigerung erfahren. Der Türsteher gab ihr gegenüber zu, dass es eine Richtlinie in seiner Bar gäbe, Ausweise von Asylwerbern nicht zu akzeptieren. Den Türstehern vom Chef der Bar damit begründet, dass es Statistiken gäbe, in denen Handydiebstähle zunehmen, sobald sich Asylwerber im Lokal aufhalten. Darüber hinaus müsste er sich sonst auch um seine „Mädels“ (weibliche Gäste) in der Bar Sorgen machen. Unter den Lokalbetreibern in der Innenstadt sei allgemein abgesprochen, Asylwerber mit White Card nicht einzulassen. Frau J. hingegen wäre auch in diese Lokalität problemlos reingekommen. Der gemeinsame Abend in der Salzburger Innenstadt war für die Freundesgruppe damit zu Ende.

Als Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg sind wir der Ansicht, dass die Begründung für die Einlassverweigerung von den LokalbetreiberInnen nur vorgeschoben ist. In Gesprächen mit der Security stellt

sich oftmals heraus, dass befürchtet wird, dass Asylwerber Probleme machen und sie daher generell die Anweisung haben, diese nicht einzulassen. Die White Card dient der Legitimation, nämlich, dass sich ihr Inhaber im laufenden Asylverfahren befindet. Der Antidiskriminierungsstelle liegen Berichte von Betroffenen und Zeuginnen vor, wonach zu vermuten ist, dass Türsteher von LokalbetreiberInnen angehalten werden, Asylwerbern generell den Zutritt zu verwehren. Dies, nach Aussage einer Betroffenen, basierend auf gängigen Vorurteilen wie „Handydiebstähle nehmen zu“ und „Mädchen/Frauen sind nicht mehr sicher“, wenn diese Personengruppe anwesend ist. Die Fallgeschichte macht auch deutlich, dass abseits von „Alterskontrollen“ ganz gezielt nur bestimmte Personen nach einem Ausweis gefragt werden.

Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Wer ein allgemein zugängliches Lokal betreibt, macht dadurch deutlich, dass die angebotenen Dienstleistungen grundsätzlich jedem beliebigen Kunden bzw. jeder beliebigen Kundin angeboten werden. Die Privatautonomie räumt InhaberInnen von Lokalen nur innerhalb gewisser Grenzen das Recht ein, darüber zu entscheiden, wer im Lokal anwesend sein darf und wer nicht. Die dabei angewendeten Ausschlusskriterien dürfen nicht diskriminierend sein. Einer bestimmten Personengruppe aufgrund von Befürchtungen, welche sich auf Vorurteile stützen, generell den Zutritt zu einem Lokal zu verwehren, stellt einen diskriminierenden Tatbestand dar.

Nach aktueller Rechtsprechung liegt eine Diskriminierung auch vor, wenn eine Person aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer diskriminierten Person benachteiligt wird.

Damit haben in Österreich erstmals Gerichte neben den unmittelbar Betroffenen auch Personen Schadenersatz wegen Diskriminierung zugesprochen, die aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer diskriminierten Person benachteiligt wurden. In dem uns vorliegenden Fall trifft dies auf die junge

Salzburgerin zu, welcher der gemeinsame Einlass mit ihren syrischen Freunden in mehreren Lokaltäten in der Salzburger Innenstadt verweigert wurde.

*Sieglinde Gruber*

## Benachteiligung von Menschen mit psychischen Erkrankungen

53 Jahre nach Erving Goffmans Studie *Stigma* (1963), in der er die Wirkungen negativer sozialer Zuschreibungsprozesse auf Identität und Selbstwahrnehmung Betroffener und die Folgen für sozialen Ausschluss beschrieben hat, ist die Diskriminierung psychisch erkrankter Menschen – sei es im alltäglichen Umgang, bei der Wohnungssuche, bei Ämtern und Behörden oder bei der Arbeitsplatzsuche – nach wie vor gesellschaftliche Realität, wenn auch in anderen Formen und unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen. Psychisch beeinträchtigte Menschen gelten im Umgang als schwierig, krankheitsbedingte Verhaltensweisen erschweren oftmals die Kommunikation mit Ämtern und Behörden. Misstrauen und gesteigerte Empfindlichkeit seitens der Betroffenen werden durch Erfahrungen von Diskriminierung meist noch bekräftigt. Psychisch beeinträchtigte Menschen sind sozial verletzlich und können gegenüber Benachteiligung oftmals nur geringen Widerstand leisten. Durch ihr Verhalten bestätigen sie wiederum diese Bilder im Blick der Anderen.

### Zwei Fallbeispiele aus der Beratungsarbeit

#### **Fall 1**

Herr K besucht ein Projekt zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Er wendet sich an die Antidiskriminierungsstelle, da er sich aufgrund eines negativen Berichts seine Person betreffend durch seine Trainerin erheblich benachteiligt fühlt.

Seine Trainerin hat einen Bericht an das AMS geschickt. Sie beschreibt ihn darin als schwierige Persönlichkeit mit offensichtlich psychischer Beeinträchtigung und unterstellt, dass Herr K dubiose Schilderungen angeblicher Verfolgungen seiner Person durch ominöse Dritte tätige und diese in Folge auch der Polizei melde, welche ihn jedoch nicht ernst nehme. Auch wird er als Person mit nicht unerheblichem Aggressionspotential beschrieben, welches die gemeinsame Arbeitssuche unmöglich mache. Dieser Negativbericht wird Herrn K erst auf sein massives Betreiben hin ausgehändigt.

Herr K fühlt sich durch diesen Bericht in seiner Würde verletzt und diskriminiert. Aus seiner Sicht werden nun alle seine Äußerungen bzw. Handlungen seitens der zuständi-

gen Professionen mit dem Wissen um seine psychische Erkrankung wahrgenommen. Mit dem Etikett „psychisch krank“ ist es bis heute nicht gelungen, ihn wieder auf einen Arbeitsplatz zu vermitteln.

Wir haben Herrn K vorgeschlagen, für ihn eine Stellungnahme beim AMS einzuholen, inwieweit dieser Bericht in Folge für die Stellenvermittlung herangezogen worden ist bzw. ob über arbeitssuchende Personen im allgemeinen Berichte dieser Art erstellt werden. Aus Angst vor Nachteilen konnte sich Herr K letztlich nicht dazu durchringen, entsprechende Schritte mit unserer Unterstützung in die Wege zu leiten.

### **Fall 2**

Herr K stammt aus dem Libanon und lebt mit seiner Gattin seit ca. 10 Jahren in Österreich. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Kontaktaufnahme mit der AD-Stelle ist Herr K beruflich gut etabliert. Seit 8 Jahren arbeitet er als Reinigungskraft. Herr K hatte ein Ziel, er wollte österreichischer Staatsbürger werden und stellte einen Antrag. Ihm war nicht bewusst, dass der Weg zur österreichischen Staatsbürgerschaft mit vielen Hürden verbunden war – größtes Hindernis war, Herr K kann die geforderten Sprachkenntnisse trotz intensiver Bemühungen zur Erlangung der Staatsbürgerschaft nicht erfüllen. Aufgrund seiner Kriegserlebnisse leidet Herr K an einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie an einer Lernbehinderung und steht deshalb in psychiatrischer Behandlung.

Herr K ersuchte die Antidiskriminierungsstelle um Unterstützung im laufenden Staatsbürgerschaftsverfahren, wo ihm aufgrund der geltenden Gesetzeslage die Behörde eine abweisende Entscheidung in Aussicht gestellt hat, wenn er nicht binnen einer bestimmten Frist das Recht zur Stellungnahme ausübt. Aufgrund seiner Sprachbarriere und

seiner Behinderung konnte Herr K dieses Schreiben nicht verstehen bzw. in Folge auch nicht fristgerecht darauf reagieren. Um Zeit für die Stellungnahme zu gewinnen, haben wir zunächst einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt, welcher seitens der Behörde auch bewilligt wurde.

Aus Behördensicht wurde die in Aussicht gestellte abweisende Entscheidung primär auf die Ausnahmeregelung des § 10a Abs 2 Z3 StbG gestützt, wonach durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen werden muss, dass ihm aufgrund seines physisch und psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises über ausreichende Deutschkenntnisse nicht möglich ist. Seitens der Behörde lag bereits eine erste amtsärztliche Einschätzung vor, welche die üblichen Schulungsmaßnahmen zur Spracherlernung zwar als nicht ausreichend, jedoch mittels sonderpädagogischer individueller Fördermaßnahmen erreichbar einschätzte. Wir vermuten, dass es zu dieser Einschätzung gekommen ist, weil Barrieren in der Kommunikation zwischen Herrn K und der Behörde vorgelegen haben.

Diese amtsärztliche Einschätzung stand im klaren Widerspruch zur fachärztlichen psychiatrischen Einschätzung, welche deutlich machte, dass der Betroffene aufgrund seiner physischen, psychischen und sozialen Behinderung niemals in der Lage sein wird, Deutsch zu erlernen bzw. ihm die Aneignung von schriftsprachlichen Deutschkenntnissen unmöglich sei. Gemeinsam mit dem Betroffenen gelang es nachzuweisen, dass de facto keine Einrichtungen im Bundesland Salzburg vorhanden sind, welche ein entsprechendes individuelles sonderpädagogisches Förderangebot zum Erlernen der deutschen Sprache zur Verfügung stellen. Die Vorlage sämtlicher entscheidungsrelevanten fachärztlichen und psychologischen Stellungnahmen führte letztlich dazu, dass

die Behörde ein weiteres amtsärztliches Gutachten eingeholt hat, welches dem Betroffenen bescheinigte, dass ihm aufgrund seines physisch und psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises über ausreichende Deutschkenntnisse nicht möglich ist.

### Was ist noch passiert?

Herr K ist – so wie er es sich gewünscht hat – endlich österreichischer Staatsbürger. Er hat jedoch nach 8 Jahren Tätigkeit als Reinigungskraft seinen Arbeitsplatz verloren.

*Sieglinde Gruber*

## Am Beispiel: Patient im Maßnahmenvollzug

Ein unmittelbar Betroffener schildert seine Erfahrungen  
(Wie verträgt sich der österreichische Maßnahmenvollzug mit grund- und menschenrechtlichen Prinzipien?)

Oft reicht eine Drohung wie „Ich bring dich um“ aus, um einen Menschen jahrelang hinter Gitter zu bringen, wie die folgende Fallgeschichte eines Betroffenen zeigt.

Ein Schicksal, mit dem Herr L bis heute zu kämpfen hat. Der Salzburger war von 2007 bis 2015 im Maßnahmenvollzug (davon drei Jahre stationär in einer Anstalt) wie er uns in der Beratung berichtete. „Ich bin nach 8 Jahren Maßnahme traumatisiert, möchte diese Zeit gemeinsam mit meiner Ehefrau in einer Paartherapie aufarbeiten.“

Herr L ist seit seinem 25. Lebensjahr psychisch krank. Er hatte das Pech, bereits in jungen Jahren an einer Psychose zu erkranken. Alkoholmissbrauch und Spielsucht führten dazu, dass die Psychose voll ausgebrochen ist. Als er eines Tages im Zuge eines Streits seinem Vater damit gedroht hat, ihm die Gurgel durchzuschneiden, wurde er verhaftet und nach 6 Wochen Haft in den Maßnahmenvollzug eingewiesen.

Vor Gericht hat Herr L ehrlich zugegeben, dass er gegenüber seinem Vater diese

Drohung ausgesprochen hat, dies aber nicht so gemeint habe. Herr L wurde vom Gericht für geistig zurechnungsfähig zum Tatzeitpunkt erklärt und nach § 21 Abs. 2 StGB verurteilt.<sup>1</sup> Das heißt, er wurde zu einer Haftstrafe von vier Monaten und zusätzlich zu einer Maßnahme, sprich einer unbefristeten Behandlung, verurteilt. Er verbrachte insgesamt drei Jahre im Maßnahmenvollzug in unterschiedlichen forensischen Abteilungen, die den Justizanstalten (wie Mittersteig, Garsten, Mauer Öhling) angeschlossen waren. „Man ist da zusammen mit Schwereverbrechern untergebracht“, beschreibt Herr L seine Haftsituation.

Einen rechtlichen Beistand (von Amts wegen) habe er in dieser Zeit nicht gehabt.

---

<sup>1</sup> § 21 Abs. 1 StGB: Jene Täter, die aufgrund einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad zurechnungs- und somit auch schuldunfähig sind (Paragraf 21 Abs. 1 StGB) bekommen keine Strafe, sondern werden so lange behandelt, bis sie keine Gefahr mehr für andere darstellen.

Eine rechtliche Vertretung musste man sich auch leisten können. Es gab aber geistigen Beistand, ein Pfarrer habe ihm in dieser schweren Zeit beigestanden. Eine wichtige Stütze sei in dieser schwierigen Zeit seine Frau gewesen, die ihn drei Mal die Woche besucht und ihm Mut gemacht habe. Auch seine Eltern haben ihn regelmäßig dort besucht.

Er sei dort medikamentös zwangsbehandelt worden, ein Mitsprache- oder Einwänderecht gegen die verordnete Medikation habe ein Patient dort nicht.

Um Einzeltherapie habe man betteln müssen, erst nach zwei Jahren in der Maßnahme habe er einmal in der Woche eine Therapiestunde gehabt. Daneben habe es Gruppentherapieangebote gegeben, er habe eine Alkoholtherapie (1x wöchentlich) und eine Verhaltenstherapie (1x wöchentlich) besucht.

Gegen Ende der Maßnahme habe es mündliche Anhörungen vor einer Kommission gegeben.

2010 wurde er aus dem Maßnahmenvollzug bedingt entlassen, da er das Glück hatte, einen betreuten Platz in einem Wohnhaus von Pro Mente in Salzburg zu bekommen. Dort wurde er mit der Auflage untergebracht, sich medikamentös behandeln zu lassen. Er habe damals nur gewusst, dass man als Insasse im Maßnahmenvollzug keine Chance auf bedingte Entlassung hatte, wenn es draußen etwa zu wenige Wohnplätze gab bzw. er auch fernab von Salzburg untergebracht hätte werden können. Unterstützt habe ihn damals die Plattform für Menschenrechte in Salzburg, an die sich seine Frau in ihrer Verzweiflung gewandt hatte.

Herr L wurde erst im Frühjahr 2015 endgültig aus der Maßnahme entlassen und wohnt jetzt wieder zusammen mit seiner Gattin in der gemeinsamen Wohnung. Erst

jetzt ist er in der Lage, diese lange Zeit in der Maßnahme psychisch aufzuarbeiten. Mit seinem Vater (ehemals Auslöser für die Einweisung) hat er schon seit längerem wieder ein gutes Einvernehmen. Er beschreibt sich selbst als traumatisiert, früher habe er Zivilcourage gehabt, heute gehe er jedem Konflikt (wenn auch nur zu Hause) aus dem Weg, zu groß sei die Angst in ihm, wieder in den Maßnahmenvollzug zu kommen.

Der Maßnahmenvollzug wurde 1975 eingeführt. Das Strafgesetzbuch sah vor, dass mit einer auf Betroffene abgestimmten Therapie die als gefährlich eingestuften StraftäterInnen insoweit „geheilt“ werden sollen, als von ihnen im Fall ihrer Entlassung keine Gefahr mehr ausgeht. Die Realität sieht allerdings anders aus. Während die Zahl der Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen rückläufig ist, steigt jene der Personen in unbestimmten freiheitsentziehenden Maßnahmen deutlich an. Dies betrifft sowohl die Zahl der Menschen im Maßnahmenvollzug als auch die Verweildauer. Mittlerweile hat sich die Anhaltedauer um das 1,4-fache von durchschnittlich 3,5 auf fünf Jahre erhöht. Therapiefortschritte werden einmal jährlich geprüft (Untersuchung des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit der österreichische Maßnahmenvollzug grund- und menschenrechtlichen Prinzipien genügt. Aus Sicht des Vortragenden Dr. Birklbauer am Wiener Frühjahrssymposium in Wien verträgt sich dieser nicht mit grund- und menschenrechtlichen Prinzipien, vor allem, dass Menschen auch nach Abbüßen ihrer Strafe im Maßnahmenvollzug angehalten werden, ohne dass ihnen letztlich eine Möglichkeit geboten wird, ihrer psychischen Beeinträchtigung effizient entgegenzusteuern. Insbesondere wies Dr. Birklbauer in seinem Vortrag darauf hin, dass ärztliche (und auch psychologische)

Behandlungen für den Betroffenen nicht beschwerdefähig sind. In einem weiteren Symposiumsvortrag wurde das Verfahren zur bedingten Entlassung zur Diskussion gestellt, vor allem, dass der Betroffene selbst nur alle zwei Jahre die Möglichkeit hat, sich zu äußern. Die im Gesetz verankerte jährliche Prüfung durch das Gericht findet ohne die Betroffenen statt. Diese haben lediglich die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung eine Beschwerde einzulegen. Prof. Funk

wies in seinem Vortrag auf die Diskrepanz zwischen Grundrechten und Zwangsausübung im Maßnahmenvollzug hin und stellte zur Diskussion, inwieweit Zwang überhaupt zulässig sei. Prof. Dr. Nowak betonte in seinem Vortrag, dass der Maßnahmenvollzug Prüfungsschwerpunkt der Besuchskommissionen der VA sei.

*Sieglinde Gruber*

## Aus eigener Sicht: Mein Leben im Asylquartier

### Haben Asylwerber ein Recht darauf, respektvoll behandelt zu werden?

„Ich möchte euch meine ganz persönliche Diskriminierungserfahrung in einem Salzburger Asylquartier erzählen.

Ich stamme aus Ägypten und habe vor 16 Monaten in Österreich um Asyl ange-sucht. Zusammen mit 195 Männern aller Nationalitäten wurde ich in einem Flüchtlingsquartier mitten in der Stadt Salzburg untergebracht. Das Quartier wird im Auftrag des Landes Salzburg von einem privaten Betreiber betrieben und betreut.

Ich sowie auch andere Mitbewohner des Asylquartiers sind seit Bezug des Hauses den verbalen Übergriffen unseres Betreuers ausgesetzt. Aufgrund unserer Flüchtlingseigenschaft werden wir von ihm respektlos bzw. als „Menschen zweiter Klasse“ behandelt. Er ist der Ansicht, dass die Flüchtlinge einfach nach Österreich kommen, alles nur nehmen bzw. nichts dafür leisten und dass sie ihre Frauen und Kinder im Stich lassen. Äußerungen wie „Wem seine Betreuung

nicht gefällt, kann wieder nach Hause fahren“, empfinde ich als Diskriminierung aufgrund unserer Herkunft.

Fallweise werden von unserem Betreuer stündlich in der Nacht Zimmerkontrollen durchgeführt. Aus seiner Sicht haben „*wir Bewohner*“ kein Recht auf Privatsphäre. „Eine Privatsphäre gibt es nicht. Wenn die Bewohner Privatsphäre wünschen, gibt es diese nur am WC“, so die Meinung unseres Betreuers. Meine Bitte, unsere Privatsphäre zu respektieren, kommentierte er mit folgenden Worten: „Dies ist ein Gefängnis und ich bin der Chef hier.“

Aufgrund zahlreicher Vorfälle brachte ich eine Beschwerde beim Land Salzburg, Abteilung Grundversorgung ein und informierte das Land über die bestehende Betreuungsproblematik in unserem Asylquartier. Man versprach, sich mit meiner Beschwerde auseinanderzusetzen und für mich eine Lösung zu finden. Da die Situation beinahe täglich

eskalierte und das Verhalten des Betreuers eine ungeheure psychische Belastung für mich wie auch für andere Betroffene darstellte, wandte ich mich in meiner Not an die Antidiskriminierungsstelle in der Stadt Salzburg und ersuchte um Intervention.

Ich hatte das große Glück, das Quartier wechseln zu dürfen, was ich unter anderem auch darauf zurückführe, dass ich mittlerweile in Salzburg gut integriert bin und über ausgezeichnete Deutschkenntnisse verfüge. So bin ich in der glücklichen Lage, meine Bedürfnisse und Anliegen bei den zuständigen Institutionen artikulieren zu können. Die meisten Betroffenen in diesem Asylquartier können das nicht. Als Radiosprecher in der Radiofabrik und Mitglied der Organisation „Journalists around the world“ ist es mir ein großes Anliegen, auch jenen Betroffenen, die weiterhin in dieser Unterkunft leben, eine Stimme zu geben und die vorherrschende Betreuungsproblematik öffentlich zu machen.

Wie ging die Geschichte weiter? Als mein Betreuer von meiner Beschwerde erfuhr, verlegte er mich unverzüglich in ein anderes Zimmer – weg von meinem Zimmerkollegen, der mittlerweile ein Freund für mich geworden ist. Eine verständliche Erklärung für den Zimmerwechsel gab es nicht.

Mein Ziel ist es, dass ich in Salzburg bleiben und Molekularbiologie studieren kann.“

Aus Sicht der Antidiskriminierungsstelle ist die Stadt Salzburg mit der Unterzeichnung der Europäischen Charta für den Schutz der Menschenrechte in Salzburg auch eine Selbstverpflichtung zur Sicherung des Rechts auf besonderen Schutz von verletzlichen Bevölkerungsgruppen und Einzelpersonen eingegangen. Flüchtlinge sind in diesem Zusammenhang ohne Zweifel eine besonders verletzte Gruppe (Art IV) und sind vor

Ungleichbehandlungen, Ausschließungspraxen oder Rassismus aktiv zu schützen. Das Land Salzburg hat sich vertraglich verpflichtet, AsylwerberInnen in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde unterzubringen und die soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern sicherzustellen (Art 6, Art 15a B-VG). Dies bedeutet, bezogen auf den geschilderten Fall, dass eine pauschal diskriminierende Haltung gegenüber Menschen, die bei uns Schutz vor Verfolgung suchen, keinesfalls toleriert werden darf – umso mehr, wenn dieses Verhalten von Personen gesetzt wird, welchen die Betreuung einer verletzlichen Gruppe anvertraut ist. Die geschilderten Übergriffe standen unseres Erachtens allesamt in eindeutigem Kontext mit der Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer schutzbedürftigen Gruppe.

Es ist nachvollziehbar, dass, wenn Menschen unterschiedlicher Herkunft, oftmals schwer traumatisiert von Krieg und Flucht in den Herkunftsländern, in großen Asylquartieren zusammenleben, Konflikte meist vorprogrammiert sind. Es bedarf gewisser Regeln, die einen Schutzraum für Betroffene und Basis für professionelle Soziale Arbeit gewährleisten sollen. Die unterschiedlichen Problemlagen von AsylwerberInnen erfordern jedoch von privaten AsylquartierbetreiberInnen ein professionelles Betreuungskonzept, welches eine Bandbreite an unterschiedlichen Betreuungsangeboten, insbesondere in der Flüchtlingsarbeit speziell geschulte MitarbeiterInnen sowie geeignete Rahmenbedingungen beinhaltet und so einen optimalen Unterstützungsprozess für besonders verletzte Gruppen garantieren kann.

*Mohamed El Shamy/Sieglinde Gruber*